



Merkblatt zur Einreise in den Schengenraum / Visumverfahren

Beabsichtigen Sie eine Reise in die Schweiz oder möchten Sie jemanden aus dem Ausland einladen, können Ihnen die folgenden Informationen nützlich sein.

Auskunft über die allgemeinen Einreisevoraussetzungen erhalten Sie auf unserer [Website](http://www.sem.admin.ch) (www.sem.admin.ch > Themen > Einreise)

Insbesondere bei mehreren Ein- und Ausreisen in den, resp. aus dem Schengenraum (inkl. Schweiz) empfehlen wir Ihnen die [Informationen über die Berechnung der Aufenthaltsdauer](#) zu studieren. Ein entsprechender Aufenthaltsrechner steht zur Verfügung.

Möchten Sie in der Schweiz arbeiten oder planen Sie einen längerfristigen Aufenthalt von über 90 Tagen, so wenden Sie sich direkt an die [zuständige kantonale Migrationsbehörde](#)

Gültigkeit des Reisedokumentes

Unabhängig von der Visumpflicht muss das Reisedokument von der Schweiz anerkannt sein ([Vgl. Liste 1, Anhang 1](#)) und für den geplanten kurzfristigen Aufenthalt:

- noch mindestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus der Schweiz gültig und
- innerhalb der vorangehenden zehn Jahre ausgestellt worden sein.

BRAUCHE ICH EIN VISUM?

Bitte überprüfen Sie unter folgendem [Link](#) die Visumsvorschriften für Ihre Staatsangehörigkeit

NEIN

Was muss ich bei der Einreise beachten?

Ihr Aufenthalt im Schengenraum, einschliesslich der Schweiz, darf höchstens 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen betragen. Bitte beachten Sie die [Einreisevoraussetzungen](#) in die Schweiz.

Wer visumfrei einreist, kann von den Grenzkontrollorganen über den Aufenthaltszweck und die finanziellen Mittel befragt werden. Die Einreise kann verweigert werden, wenn Zweifel über den Aufenthaltsort und oder Reisezweck bestehen oder die Person nicht über genügende finanzielle Mittel verfügt. Im letzteren Fall kann eine Verpflichtungserklärung an der Grenze verlangt werden.

Bei Einreisen zwecks Besuch kann es nützlich sein, wenn eine persönliche Einladung des Gastgebers vorgewiesen werden kann, oder wenn die Person vom Gastgeber persönlich am Flughafen abgeholt wird. Dies ist jedoch nicht zwingend.

JA

Wo reiche ich mein Gesuch ein?

Visumpflichtige Personen reichen das Visumgesuch grundsätzlich bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen [Auslandvertretung](#) ein.

Wo finde ich das Antragsformular?

Das [Antragsformular](#) können Sie auf unserer Website herunterladen. Die Vertretung stellt die Antragsformulare ebenfalls kostenlos zur Verfügung.

Welche Dokumente muss ich dem Antrag beilegen?

Wie viel kostet das Visum?

Dem Antrag sind nebst dem Reisedokument grundsätzlich eine Reisekrankenversicherung sowie weitere Unterlagen beizufügen, die den Reisezweck belegen. Die Vertretungen stellen Informationen bzgl. der beizulegenden Dokumente sowie der Visumgebühr auf Ihren [Webseiten](#) zur Verfügung.

Verpflichtungserklärung notwendig?

Es liegt im Ermessen der Auslandvertretung im Rahmen der Gesuchsprüfung eine Verpflichtungserklärung zu verlangen (siehe Merkblatt Verpflichtungserklärung).

ERTEILUNG DES VISUMS

Einreise in den Schengenraum

Ihr Aufenthalt im Schengenraum, einschliesslich der Schweiz, darf höchstens 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen betragen.

Sie müssen jedoch zwingend die auf der Visumvignette eingetragene Gültigkeitsdauer sowie die erlaubte Anzahl Aufenthaltstage beachten

VERWEIGERUNG DES VISUMS

Was sind meine Rechte?

Im Fall einer Visumverweigerung steht Ihnen der Rechtsmittelweg offen.